

# REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



Regierung von Unterfranken • 97064 Würzburg

Bauatelier Richter - Schöffner  
Dipl. -Ing.(FH) Christine Richter, Architektin  
Wilhelmstraße 59  
63741 Aschaffenburg

Per E-Mail an  
[Schaeffner-Architekturbuero@t-online.de](mailto:Schaeffner-Architekturbuero@t-online.de)

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (bitte angeben) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter 24-8314.1306-20-2-2 Herr Golsch	Telefon (09 31) 380-1387	Telefax (09 31) 380-2387	Zi.-Nr. H 390	Datum 07.11.2024
07.10.2024		uwe.golsch@reg-ufr.bayern.de			

**Gemeinde Rüdenu (Landkreis Miltenberg)**  
**2. Änderung des Flächennutzungsplans,**  
**Änderungsbereich „Sondergebiet Grüngutsammelplatz“,**  
**frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**  
**nach § 4 Abs. 1 BauGB**  
**Landesplanerische Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu dem im Betreff genannten Bauleitplanentwurf Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (RP1) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten, Grundsätze zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB):

Die Gemeinde Rüdenu erhielt 1998 die Baugenehmigung für einen Grüngutsammelplatz im Gemeindewald mit bestimmten Auflagen zur ordnungsgemäßen Sammlung und Überwachung des Grünguts, der in Betrieb ist. Aufgrund einer hohen Durchsatzleistung des Shredders ist nun eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich, die eine Änderung des seit 1987 gültigen Flächennutzungsplans benötigt, da das Areal als "Fläche für die Forstwirtschaft" ausgewiesen ist.

<b>Postfachadresse</b> Regierung von Unterfranken Postfach 63 49 97013 Würzburg	<b>Hausadresse</b> Regierung von Unterfranken Peterplatz 9 97070 Würzburg	<b>Dienstgebäude</b> H = Peterplatz 9 S = Stephanstraße 2 G = Georg-Eydel-Str. 13 A = Albert-Einstein-Str. 1 Hö = Hörleingasse 1 AN = Alfred-Nobel-Str. 20	<b>Telefon</b> (09 31) 3 80 - 00 <b>Fax</b> (09 31) 3 80 - 22 22 <b>E-Mail</b> <a href="mailto:poststelle@reg-ufr.bayern.de">poststelle@reg-ufr.bayern.de</a> <b>Internet</b> <a href="http://www.regierung.unterfranken.bayern.de">http://www.regierung.unterfranken.bayern.de</a>	<b>Sie erreichen uns in den Kernzeiten</b> Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr 13:30 - 16:00 Uhr Fr 8:30 - 12:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung
<b>Bankverbindung</b> BIC: BYLADEMM IBAN: DE7570050000001190315				

## 1. Landschaftsschutzgebiet

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Odenwald (bisher Schutzzone des Naturparks Bayerischer Odenwald) innerhalb des Naturparks Bayerischer Odenwald. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf folgende Festlegung des RP1 hingewiesen:

Gem. 4.1.2 RP1 sollen die schutzwürdigen Landschaftsteile der Region, ein System von Naturparks, Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Landschaftsbestandteilen, gesichert, vorhandene Schäden durch entsprechende Ordnungs-, Sanierungs- und Pflegemaßnahmen behoben werden.

Den zuständigen Naturschutzbehörden kommt bei der fachlichen Bewertung besondere Bedeutung zu.

## 2. Wald

Mit der Bauleitplanung werden zudem Waldflächen überplant, die im zum Waldfunktionsplan als Wald mit besonderen Funktionen für die Erholung (Stufe 2) sowie für den Bodenschutz dargestellt ist. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf folgende Festlegungen des LEP sowie des RP1 hingewiesen:

- Forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden; Wälder, insbesondere große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder hinsichtlich ihrer Funktionen besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden; die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden (Grundsätze 5.4.1 Abs. 2, 5.4.2 Abs. 1 und 2 LEP).
- Gem. Grundsatz 3.2.3.4-01 RP1 kommt der Walderhaltung in der gesamten Region besondere Bedeutung zu.
- Gem. Grundsatz 3.2.3.4 -03 RP1 ist neben den anderen Waldfunktionen in der gesamten Region insbesondere auf die Sicherung und Verbesserung der Erholungsfunktion der Wälder und im Maintal zusätzlich auf die Wasser- und Klimaschutzfunktion hinzuwirken.

Den Stellungnahmen der zuständigen Forstbehörden kommt bei der fachlichen Bewertung eine besondere Bedeutung zu.

### 3. Fazit

Die Planung entspricht den o.g. Erfordernissen der Raumordnung dann, wenn die zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden, ggf. mit Auflagen, keine Einwände erheben bzw. dem Vorhaben zustimmen. In diesem Fall werden keine Einwände erhoben.

### 4. Hinweise

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Golsch